Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 67 (1970)

Heft: 3

Artikel: Praktische Fürsorge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-839044

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

seine Umwelt» herausgegeben werden soll, wenn eine Gedenkmedaille und eine Schallplatte mit bekannten Namen aus dem Show-Business auf den Markt gelangen, wenn eine Finanzaktion bei Firmen und eine Aktion in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Drogistenverband gestartet werden wird, so dient dies alles dem gleichen Zweck, dem Jubiläumsjahr einen besonders helfenden Inhalt zu geben. An der Spitze der Veranstaltungen steht eine Ausstellung von Kinderzeichnungen, die vom 12. bis 15. März 1970 im Atelier Fritz Hug, Freiestraße 102, 8032 Zürich, zu sehen sein wird. 322 behinderte Kinder haben zu dieser beigetragen und dafür einen Preis erhalten. Die Freude der Kinder soll jedoch noch dadurch erhöht werden, daß aus dem Erlös der Ausstellung lebendige Tiere zum Pflegen und Liebhaben angeschafft werden sollen, Hamster, Wellensittiche und sogar Eselein. Selbstverständlich kommen nur solche Heime und Sonderschulen in Frage, deren Verhältnisse eine solche Tierhaltung erlauben. Ist es nicht, als ob ein Aufleuchten aus vielen Kinderaugen breche? Dieses Leuchten möchte über allem stehen, was Pro Infirmis tut, und ihr zu dem erwarteten Jubiläumserfolg verhelfen! Dr. *E. Brauchlin*

Praktische Fürsorge

Architektur und Invalidität

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter SAEB bittet alle Architekten und Ingenieure, Bauherren und Behörden, bei jedem privaten oder öffentlichen Bauvorhaben folgende Richtlinien zu beachten:

1. Denkt bei der Planung an die Behinderten und Betagten, vor allem an jene, die an den Rollstuhl gebunden sind. Vermeidet unnötige Hindernisse und Barrieren.

2. Alle Gebäulichkeiten sollten mindestens im Erdgeschoß stufen- und schwellenlos zugänglich sein. Vor allem muß jeder Lift hindernisfrei erreichbar sein und eine Bodenfläche von mindestens 100 × 120 cm aufweisen.

3. Rampen können Außentreppen ersetzen, doch soll ihre Steigung nicht mehr als 6% betragen.

4. Alle Türen, auch Lift-, Küchen-, Bad- und WC-Türen, sollen schwellenlos sein und eine Normalbreite von *90 cm* aufweisen, damit sie vom Behinderten im Rollstuhl ohne Hilfe Dritter allein benützt werden können.

5. Die Fensterbrüstungen sind so niedrig zu halten, daß ein Ausblick vom Rollstuhl aus ermöglicht wird.

6. Alle Türen- und Fenstergriffe, elektrischen Schalter und weitere Armaturen sollen auf *90 cm* Höhe angebracht sein, damit sie sitzend vom Rollstuhl aus gut erreichbar sind.

7. Das Bad soll vom WC getrennt sein. Beide Räume müssen groß genug sein, um in einem Rollstuhl einfahren und die Türe doch schließen zu können. Die WC-Türe soll sich nach außen öffnen. Der Einlaufhahn im Bad soll längsseits angebracht werden.

8. In der Küche sollen Spültrog und Herd wie auch der Backofen eine Arbeitshöhe von *80 bis 90 cm* aufweisen. Der Spültrog soll unterfahrbar sein. Gestelle und Schubladen sollen auf mindestens 40 cm und höchstens 140 cm Höhe angebracht werden.

9. Unvermeidbare Treppen, zum Beispiel bei Bahnunterführungen, dürfen nicht zu steil sein, und die Tritte sollen nicht auskragen. Die Handläufe der Geländer sollen rund oder oval sein und ein griffiges Profil aufweisen.

10. Nicht nur bei Gebäulichkeiten, sondern auch bei den Verkehrsanlagen und bei der Konstruktion der öffentlichen Verkehrsmittel – Einstiege in Tram- und Bahnwagen – soll auch auf die Behinderten und Betagten angemessen Rücksicht genommen werden.

Merkblätter über die Baunormen sind unentgeltlich erhältlich beim *SAEB-Sekretariat, Brunaustraße 6, 8002 Zürich,* wo auch die vollständige Baunorm SNV 521 500, deutsch, französisch und italienisch zu Fr. 4.– bezogen werden kann.

Zur Eröffnung eines psychiatrischen Rehabilitationszentrums in Zürich

An der Hochstraße in Zürich wurde durch den Leiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes der psychiatrischen Universitätsklinik Burghölzli erstmals in Zürich ein psychiatrisches Rehabilitationszentrum feierlich eröffnet. Was ein solches ist, was es will, welche Ziele es verfolgt, welchen notwendigen Bedürfnissen es entspricht und welches praktische Gesicht es zeigt, das soll im folgenden dem interessierten Leser kurz erläutert und dargestellt werden. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß trotz einer enormen Verbesserung der medikamentösen Behandlungsmethoden für Erregungs- und Depressionszustände und weiterer therapeutischer Eskalation im Laufe der letzten anderthalb Jahrzehnte den Geisteskranken – sie machen 1–2% unserer Bevölkerung aus – in der Regel noch nicht jene Hilfe gebracht werden konnte, welche nicht nur das Ziel hat, medizinisch sie der Gesundung entgegenzuführen, sondern zugleich die Brücke zu einem normaleren Leben zu finden. Wenn die Kliniken, unter chronischem Platzmangel leidend, wohl eine Gelegenheit zu medizinischer Behandlung bieten, so doch nicht zu sozialpsychiatrischer Betreuung. Diese hätte bei Entlassungsvorbereitungen zu helfen, Übergangslösungen zur stufenweisen Förderung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit und zur Wiederaufnahme normaler mitmenschlicher Kontakte bereitzustellen. Sie kann ihre Ziele jedoch nur dann erreichen, wenn entsprechende Einrichtungen vorhanden sind. Ohne solche kommt es gar nicht zu einer Wiedereingliederung. Sie bestehen aus Tageskliniken, geschützten Werkstätten und Arbeitsplätzen in privaten und staatlichen Unternehmen, ferner in Nachtkliniken, Wohnheimen und geeigneten Familienunterkünften. Die Tageskliniken dienen der psychiatrischen Betreuung, der Beschäftigung und dem Arbeitstraining von Patienten, die außerhalb des psychiatrischen Spitals wohnen können. Die geschützten Werkstätten haben dieselbe Funktion. Sie sind für Patienten da, die weniger intensive fachliche Betreuung benötigen, die jedoch sich ihres noch auffälligen oder anstößigen Benehmens wegen an keiner gewöhnlichen Arbeitsstelle halten können. Im Gegensatz zu der Tagesklinik verfügt das Burghölzli jedoch schon seit einiger Zeit über eine Nachtklinik. Mit dieser verhält es sich so, daß die noch nicht entlassungsreifen Patienten einer auswärtigen Erwerbsarbeit nachgehen können. Abends kehren sie in das Spital zurück und haben dort allen Rückhalt, den ihnen der Spitalbetrieb geben kann. Die Wohnheime oder auch die Unterkünfte in